

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Mediengestalter/-in, Fachrichtung Printmedien** ¹

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1 BBP 1: Planen und Organisieren von Arbeitsprozessen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)

- ☐ a) Auftragsunterlagen entsprechend der Auftragsbeschreibung auf Vollständigkeit prüfen
- ☐ b) medienspezifische Besonderheiten in Planungs- und Organisationsprozessen berücksichtigen
- ☐ c) technische Umsetzbarkeit des Auftrags prüfen sowie bei Bedarf Lösungsschritte vorschlagen und einleiten
- ☐ d) Teilaufgaben für den Arbeitsprozess definieren und deren Umsetzung überprüfen
- ☐ e) Aufgaben im Team planen, abstimmen und bearbeiten
- ☐ f) Termine strukturieren, planen und kontrollieren
- ☐ g) Arbeitsanweisungen erstellen und Arbeitsabläufe dokumentieren
- ☐ h) digitales Auftragsmanagement während des gesamten Arbeitsprozesses berücksichtigen
- ☐ i) Datenorganisation planen und Daten auftragsspezifisch strukturieren
- ☐ j) automatisierte Workflow-Strukturen und Skripte anwenden und Hotfolder einsetzen
- ☐ k) Ergebnisse von Arbeitsprozessen überprüfen und bei Bedarf Maßnahmen zur Korrektur der Workflow Automation einleiten

2 BBP 2: Gestalten von Medien (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)

- ☐ a) Kreativitätstechniken auswählen und anwenden
- ☐ b) Gestaltungsideen unter Berücksichtigung der Anforderungen von Kundinnen und Kunden und der Bedürfnisse von Mediennutzerinnen und -nutzern entwickeln und bewerten
- ☐ c) Grundlagen der grafischen Gestaltung, der Bildgestaltung, der Farbgestaltung, der typografischen Gestaltung, der Gestaltung von Flächen und von Gestaltungsrastern anwenden

¹ Digital- und Print-Mediengestalter-Ausbildungsverordnung vom 15. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 128).

- ☐ d) Gestaltungsentwürfe für verschiedene Medien anfertigen und anhand von Produktmustern und Prototypen darstellen
- ☐ e) Gestaltungskonzepte anwenden
- ☐ f) gestaltete Medienprodukte beurteilen und optimieren
- ☐ g) Grundlagen der räumlichen Gestaltung und der Bewegtbildgestaltung anwenden
- ☐ h) Layouts mittels Typografie, Bild-, Grafik- und Farbkompositionen entwickeln
- ☐ i) Gestaltungskonzepte entwickeln

3 BBP 3: Erstellen, Bearbeiten und Beurteilen von Bild- und Grafikdaten (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)

- ☐ a) Bild- und Grafikmaterial auf technische Verwendbarkeit entsprechend ihrem Verwendungszweck prüfen und bei Eignung übernehmen
- ☐ b) digitale Daten übernehmen, Farbprofilierung überprüfen sowie Farbkonvertierung berücksichtigen
- ☐ c) Grafikdaten erstellen, Vorlagen vektorisieren und optimieren
- ☐ d) Vorlagen erstellen und pixelbasiert aufbereiten, Bildausschnitte festlegen und Formatanpassungen durchführen
- ☐ e) ersetzende und ergänzende Retuschen an Bilddaten ausführen
- ☐ f) Bildinhalte maskieren und freistellen
- ☐ g) Bilddaten entsprechend ihrem Verwendungszweck in Kontrast, Helligkeit und Farbigkeit anpassen
- ☐ h) Arbeitsergebnisse prüfen und beurteilen

4 BBP 4: Erstellen ausgabespezifischer Produktionsdaten (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)

- ☐ a) eingehende Daten auf Vollständigkeit und Eignung anhand der Auftragsvorgaben prüfen
- ☐ b) Daten für die medienübergreifende Nutzung erstellen, aufbereiten und dabei Farb Räume und Farbsysteme anwenden sowie Dateigrößen berücksichtigen
- ☐ c) Daten- und Dateiformate prüfen und Daten für verschiedene Anwendungsbereiche anpassen, einsetzen und ausgeben
- ☐ d) Arbeitsabläufe fortwährend auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren und bei Abweichungen korrigieren
- ☐ e) Arbeitsergebnisse entsprechend den Standards und Normen kontrollieren und optimieren
- ☐ f) Datenformate und Metadaten nutzen und verwalten
- ☐ g) Datenbanken zur Verwaltung von Mediendaten nutzen
- ☐ h) Farben für die medienübergreifende und medienspezifische Nutzung definieren und konvertieren, dabei ausgabenspezifische Standards und Normen anwenden
- ☐ i) Daten für unterschiedliche Ausgabemedien und Systemplattformen erzeugen
- ☐ j) medienspezifische Vorgaben anwenden und umsetzen

5 BBP 5: Planen und Organisieren von Projekten (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)

- ☐ a) Zielvorgaben festlegen und Zuständigkeiten definieren
- ☐ b) Methoden des Projektmanagements auswählen und einsetzen
- ☐ c) interne und externe Leistungen definieren, abstimmen und kontrollieren
- ☐ d) Meilensteine, Teilaufgaben sowie Termine planen und überwachen
- ☐ e) Zeit- und Qualitätsvorgaben prüfen und kostenbewusst berücksichtigen
- ☐ f) Abstimmungs- und Präsentationstermine planen und organisieren
- ☐ g) Projekte im Verlauf und abschließend dokumentieren
- ☐ h) digitale Werkzeuge für das Projektmanagement einsetzen

Fachrichtungsbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen in der Fachrichtung „Printmedien“**1 BBP 1: Aufbereiten von Produktionsdaten für unterschiedliche Druckverfahren (§4 Absatz 5 Nummer 1)**

- ☐ a) medienspezifische, medienneutrale und medienübergreifende Produktionsprozesse planen und auftragsspezifisch ausführen
- ☐ b) Eingangsdaten in den Workflow übernehmen
- ☐ c) Automatisierungspotenziale im Produktionsprozess erkennen und Automatisierungen nutzen
- ☐ d) Daten für ausgewählte Produktionsprozesse überprüfen und aufbereiten
- ☐ e) PDF/X-Standards auswählen und anwenden
- ☐ f) Prüfkriterien für den Datencheck in einem Profil festlegen und anwenden
- ☐ g) Arbeitsergebnisse kontrollieren, Korrekturen ausführen, Prüfdrucke inklusive Kontrollelemente erstellen und mit Kundinnen und Kunden abstimmen
- ☐ h) Ausschiebschemata und -formen für Ausgabeprozesse entsprechend den Druckverfahren planen und umsetzen
- ☐ i) Revisionsmuster erstellen, kontrollieren und freigeben lassen

2 BBP 2: Anwenden von Farbmanagement (§ 4 Absatz 5 Nummer 2)

- ☐ a) Farbprofile in das Betriebssystem implementieren
- ☐ b) Überprüfung und Kalibrierung der Arbeitsgeräte vornehmen
- ☐ c) Voreinstellungen des Farbmanagements in Hardware und in Anwendungsprogrammen überprüfen, anpassen sowie auftragsspezifisch und verfahrensbedingt vornehmen
- ☐ d) standard- und kundenspezifische Farbprofile auswählen und anwenden, dabei standardisierte Ausgabebedingungen beachten
- ☐ e) bei Profilkonvertierungen Methoden der Farbumfangsanpassung bewerten und anwenden
- ☐ f) Geräteverbindungsprofile anwenden und verfahrensbedingt anpassen, dabei Separationseinstellungen berücksichtigen

3 BBP 3: Umsetzen von Qualitätssicherung (§ 4 Absatz 5 Nummer 3)

- ☐ a) Qualitätssicherungsmaßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, dabei Richtlinien, Standards und Normen beachten
- ☐ b) mediengerechte Kontrollverfahren zur Qualitätssicherung einsetzen, dabei Kontrollelemente integrieren
- ☐ c) Arbeitsergebnisse auf Qualitätsstandards und auf Umsetzung von Auftragsvorgaben prüfen, beurteilen und korrigieren, dabei Prüfsysteme einsetzen
- ☐ d) Qualitätsabweichungen beim Soll-Ist-Vergleich bewerten und Maßnahmen zu deren Behebung einleiten
- ☐ e) Produktionsdaten und Arbeitsergebnisse erfassen und dokumentieren
- ☐ f) Pflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Arbeitsgeräte und Systeme durchführen und Maßnahmen umsetzen, um eine Referenzsituation für eine konstante Produktion sicherzustellen

Bitte wählen Sie außerdem 1 von den nachfolgenden 6 Wahlqualifikationen aus:

- ☐ **WQ 1: Produzieren von Medienprodukten in konventionellen Druckverfahren (§ 4 Abs. 6 Nr. 1)**
- ☐ **WQ 2: Produzieren mit personalisierten und variablen Daten im Digitaldruck (§ 4 Abs. 6 Nr. 2)**
- ☐ **WQ 3: Erstellen von Reinzeichnungen (§ 4 Abs. 6 Nr. 3)**
- ☐ **WQ 4: Erstellen von Fotografien und Videos (§ 4 Abs. 6 Nr. 4)**
- ☐ **WQ 5: Erstellen von 3D-Grafiken und 3D-Bewegtbildern (§ 4 Abs. 6 Nr. 5)**
- ☐ **WQ 6: Produzieren von crossmedialen Medien (§ 4 Abs. 6 Nr. 6)**

1 WQ 1: Produzieren von Medienprodukten in konventionellen Druckverfahren (§ 4 Absatz 6 Nummer 1)

- ☐ a) Druckverfahren auswählen, Arbeitsabläufe festlegen und Arbeitsschritte planen
- ☐ b) Daten auf Vollständigkeit und technische Umsetzbarkeit prüfen, dabei Standards berücksichtigen und Korrekturen durchführen
- ☐ c) Auftrags- und Produktionsdaten importieren
- ☐ d) Ausschießschemata auswählen und modifizieren, Seitenpositionen festlegen, Kontrollelemente integrieren
- ☐ e) Korrekturen nach Revisionsmustern ausführen
- ☐ f) Einstellungen der Ausgabesysteme kontrollieren und anpassen, Standardisierungen für die digitale Ausgabe berücksichtigen und Druckformen herstellen
- ☐ g) Druckformen auf Vollständigkeit und Eignung für den Druckprozess visuell und messtechnisch prüfen und Korrekturen vornehmen
- ☐ h) Anlagen warten und pflegen, Systeme linearisieren und kalibrieren

2 WQ 2: Produzieren mit personalisierten und variablen Daten im Digitaldruck (§ 4 Absatz 6 Nummer 2)

- ☐ a) Fertigungsverfahren auswählen, Arbeitsabläufe festlegen und Arbeitsschritte planen

- ☐ b) Daten auf Vollständigkeit und technische Umsetzbarkeit prüfen, dabei Standards berücksichtigen
- ☐ c) Personalisierungsvorgaben für Druckaufträge prüfen, vorbereiten und korrigieren
- ☐ d) Druckaufträge mit variablen Daten unter Berücksichtigung von Auftragsparametern verknüpfen und Ergebnisse prüfen
- ☐ e) Daten an die Eingabeeinheit übergeben und Druckaufträge für den Druckprozess bereitstellen
- ☐ f) Druckmaschinen für den Ausgabeprozess vorbereiten, dabei qualitätssichernde Maßnahmen durchführen
- ☐ g) Korrekturen nach Revisionsmuster ausführen
- ☐ h) Druckaufträge ausgeben
- ☐ i) Arbeitsergebnisse auf Einhaltung von Qualitätsstandards und Auftragsvorgaben prüfen, beurteilen und korrigieren
- ☐ j) Druckmaschinen pflegen und warten, Systeme linearisieren und kalibrieren

3 WQ 3: Erstellen von Reinzeichnungen (§ 4 Absatz 6 Nummer 3)

- ☐ a) Datenmaterial sichten, ordnen und aufbereiten
- ☐ b) Corporate-Design-Vorgaben beachten
- ☐ c) Satzspiegel definieren, Grundlinienraster anwenden und Texte strukturieren
- ☐ d) Bild- und Grafikdaten für das gewählte Druckverfahren anpassen
- ☐ e) Fonts auswählen, Absatz- und Zeichenformate anwenden, Textumbrüche überarbeiten, passende Glyphen verwenden, dabei Makro- und Mikrotypografie berücksichtigen
- ☐ f) Tabellen entsprechend ihrer Inhalte strukturieren und erstellen
- ☐ g) Korrekturlesen und Korrekturen ausführen
- ☐ h) Adaptionen von bestehenden Masterdateien durchführen
- ☐ i) Dateien für Veredelungen produktionsgerecht anlegen
- ☐ j) Skripte und automatisierte Datenablagen modifizieren und einsetzen
- ☐ k) Metadaten für Datenmanagement verwenden

4 WQ 4: Erstellen von Fotografien und Videos (§ 4 Absatz 6 Nummer 4)

- ☐ a) Motive und Aufnahmearten nach Verwendungszweck auswählen und Motivaufbau vorbereiten
- ☐ b) Belichtungsmöglichkeiten, Ausleuchtungen und unterschiedliche Lichtarten einsetzen und Belichtungsmessungen durchführen
- ☐ c) Bewegungen und Schärfentiefen bei der Aufnahme berücksichtigen
- ☐ d) Objektive unter Beachtung des geplanten Motivaufbaus auswählen
- ☐ e) Filter beurteilen, auswählen und einsetzen
- ☐ f) Aufnahmen nach Konzeptvorgaben erstellen, Ergebnisse kontrollieren und nachbearbeiten
- ☐ g) kurze Video- und Tonaufnahmen planen, nach Konzept- und Storyboard-Vorgaben umsetzen und nachbearbeiten

5 WQ 5: Erstellen von 3D-Grafiken und 3D-Bewegtbildern (§ 4 Absatz 6 Nummer 5)

- ☐ a) 3D-Objekte erstellen, dabei Oberflächeneigenschaften der Referenzmaterialien analysieren
- ☐ b) material- und oberflächenspezifische Bildinformationen erzeugen
- ☐ c) Materialien für 3D-Objekte definieren, aufbringen und optimieren
- ☐ d) 3D-Inszenierungen aufbereiten und 3D-Objekte und Beleuchtung integrieren
- ☐ e) Kamera setzen und Szenerie aufbauen
- ☐ f) Licht- und Schattentypen unterscheiden, anwenden und szenenspezifische Beleuchtung erstellen
- ☐ g) Bildausgabe definieren, Art und Qualität von Bildberechnungen festlegen, testen und ergebnisorientiert einsetzen
- ☐ h) Objektbewegungen erzeugen, Kamerafahrten inszenieren und Objektparameter zeitbezogen verändern
- ☐ i) Ausgabeprozesse durchführen, dabei Ergebnisse kontrollieren und optimieren
- ☐ j) Postproduktion für die Bildaufbereitung durchführen, insbesondere Mehr-Ebenen-Techniken anwenden

6 WQ 6: Produzieren von crossmedialen Medien (§ 4 Absatz 6 Nummer 6)

- ☐ a) Entwürfe von Medienprodukten für analoge und digitale Medien erstellen
- ☐ b) Texte übernehmen und bearbeiten
- ☐ c) Bilder, Grafiken, Bewegtbild und Ton nach redaktionellen Vorgaben und gestalterischen Gesichtspunkten übernehmen, prüfen, bearbeiten und erstellen
- ☐ d) Entwürfe medienspezifisch ausarbeiten und dabei spezifische Farbprofile beachten und einsetzen
- ☐ e) finale Versionen analoger und digitaler Medienprodukte unter Berücksichtigung von Kunden-, Norm- und Qualitätsvorgaben erstellen
- ☐ f) Produktionsdaten optimieren, dokumentieren und archivieren

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 4 Abs. 9 Nr. 2)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 4 Abs. 9 Nr. 3)
- Integrative BBP 3: digitalisierte Arbeitswelt (§ 4 Abs. 9 Nr. 4)
- Integrative BBP 4: Kommunizieren und Kooperation fördern (§ 4 Abs. 9 Nr. 5)
- Integrative BBP 5: Einhalten der rechtlichen Grundlagen der Medienproduktion (§ 4 Abs. 9 Nr. 6)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in